

## **Präambel**

Der Verein Courtside Crew Bochum ist und verhält sich politisch und religiös neutral. Er lehnt jede Form von Rassismus und Gewalt ab und bekennt sich zu einem toleranten Miteinander in einer bunten Gesellschaft.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Courtside Crew Bochum mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung und hat seinen Sitz in Bochum. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum einzutragen.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation zu Auswärtsfahrten und des Dialogs zwischen der Organisation der VfL Astrostars Bochum 1848 e. V. und den Fans. Hierzu kann der Verein Fanfeste, Foren oder den Austausch mit anderen Fanorganisationen o. ä. durchführen. Die Mitglieder des Vereins entwickeln die Formate in einem partizipativen Prozess. Dies bezieht sich auf alle Mannschaften des VfL AstroStars Bochum 1848 e. V.

## **§ 3 Verwendung der Mittel**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Es bestehen folgende Mitgliedschaften:

- a) ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht)
- b) jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre, ohne Stimmrecht)
- c) Fördermitglieder (juristische Personen, ohne Stimmrecht)

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem/der Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig über Zulassung oder Ablehnung.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Handelt ein Vereinsmitglied gegen das Vereinsinteresse oder schädigt es das Vereinsansehen oder verstößt es grob gegen diese Satzung, kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen diese Entscheidung Widerspruch einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung geregelt. Mitglieder, die trotz Mahnung dem satzungsgemäßen Beitrag schuldig bleiben, werden ausgeschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassier/in und dem/der Schriftführer/in und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder (darunter mindestens der/die Vorsitzende oder der/ die stv. Vorsitzende) gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihnen kann die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Der Vorstand kann weitere sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen (ohne Stimmrecht).

## **§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahl eines Vorstands im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie soll vor Beginn der Basketballsaison stattfinden. Diese beschließt vor allem über die Beitragsordnung, die Entlastung und Wahl des Vorstands und über Satzungsänderungen. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich/ per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen mindestens eines Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12 Kassenprüfer/innen**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mind. zwei Kassenprüfer/innen, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein dürfen. Sie prüfen die Kasse jährlich. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

## **§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane**

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/ der Vorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden und von dem/ der Schriftführer/in oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen sind durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder möglich, wenn dies in der Einladung zur Versammlung angekündigt war. Anträge für eine Satzungsänderung müssen den Vorstand so rechtzeitig erreichen, dass er sie in die Einladung aufnehmen kann.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Jugend des VfL AstroStars Bochum 1848 e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bochum, den .....

Version 3.3

Unterschriften aller Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind (mind. sieben):